

Kapital beteiligen kann, und die man deshalb etwas gelinder anfassen muß, an die Stelle der ganz großen Einzelunternehmen treten. Mit besonderer Sorgfalt müssen bei den kleinen und mittleren Vermögen ziemlich weit herauf die individuellen Verschiedenheiten in der Leistungsfähigkeit gleicher Vermögen berücksichtigt werden. Insbesondere werden hier Ermäßigungen bei vorgeschrittenem Alter, noch nicht erlangter oder nicht mehr vorhandener Erwerbsfähigkeit, und nach der Kinderzahl, andererseits Erhöhungen für Ledige und Verwitwete vorzusehen sein. Vor allem aber muß auch dem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden, daß dieselbe Steuer für Vermögen von gleicher Höhe sehr verschieden empfindlich wäre, je nachdem, ob und in welchem Maße diese Vermögen im Verlaufe der letzten Jahre gesunken, gleich geblieben oder gestiegen sind. Diesen Ausgleich herzustellen ist allerdings in erster Linie, aber nicht ausschließlich und erschöpfend, die ebenfalls bereits angekündigte nochmalige, den ganzen Zeitraum seit Kriegsbeginn unter Anrechnung der früheren berücksichtigende Kriegsteuer zu berufen, bei der ich in der Wegsteuerung hoher Vermögensvermehrungen ziemlich radikal vorgehen würde. Doch darf sich die Staffelung hier nicht nur nach der absoluten Höhe der Vermögensvermehrung, sondern muß sich auch — eine von mir schon 1915 erhobene Forderung — nach dem Verhältnisse des Zuwachses zum Anfangsvermögen richten. Darin würde, da die eigentlichen und besonders anstößigen „Kriegs“gewinne prozentual auch besonders hoch zu sein pflegen, auch eine mittelbare Vorbelastung der letzteren liegen, während sich unmittelbar eine solche durch eine einwandfreie gesetzliche Definition des Kriegsgewinnes kaum ermöglichen läßt. Um aber auch den, der sein während des Krieges erzielttes hohes Mehreinkommen verpraßt hat, zu fassen und nicht vor dem Sparfamen zu begünstigen, käme, wo noch faßbares Vermögen vorhanden ist, die Anrechnung eines fiktiven Vermögenszuwachses in Frage.

Die Staffelung auch nach dem Prozentsatze des Vermögenszuwachses empfiehlt sich ebenso wie für die Kriegsteuer auch für die periodische Vermögenszuwachssteuer, die heutige „Besitzsteuer“, auf die das Reich nicht verzichten kann, die es vielmehr wird ausbauen und erhöhen und in Verbindung mit der einmaligen Vermögensabgabe bringen müssen, um sie als nachträgliches Korrektiv und als Ausgleich für die hohe Belastung der gerade zur Zeit der Veranlagung der einmaligen Vermögensabgabe vorhandenen gewesenen Vermögen zu benutzen. Um auch hier dem Vorwurf einer Benachteiligung des Sparsamen vor dem Mindersparsamen zu begegnen, könnte die periodische Vermögenszuwachs- mit einer ebensolchen Einkommensvermehrungs (Mehreinkommens-) Steuer verbunden werden, wobei indes deren Überlassung an die Einzelstaaten geboten wäre, wenn diese im Besitz der Einkommensteuer bleiben und letztere nach wie vor territorial verschieden gestaltet bleibt.

Einmalige Vermögensabgabe, Kriegsgewinn-, Besitz- und Mehreinkommenssteuer stimmen gewiß mit dem Programm der Sozialdemokratie überein, und es wird Aufgabe der bürgerlichen Parteien sein, bei diesen Steuern sozialistische, die Volkswirtschaft mehr als es die Finanzlage unabweislich verlangt, schädigende Überspannungen zu verhüten. Aber alle diese Steuern sind doch nicht bloß auf sozialistischem Acker gewachsen, sondern können, wie sich unsere Finanzlage nun einmal gestaltet hat, auch von Nichtsozialisten mit gutem Gewissen verteidigt werden. Dagegen scheint die bekanntgegebene Kapitalertragssteuer von dem sozialistischen Gedanken, daß es im